rogas

Anmeldung

zum Abschluss eines Vertrages zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasinstallationen

1.	Firma	
	Telefon Telefax	
	E-Mail Internet	
2.	Anschrift	
3.	Inhaber	
4.	Eingetragen in Handwerksrolle der Handwerkskammer	
	Handwerk	
	Teiltätigkeit	
5.	Verantwortlicher Fachmann	
6.	Der verantwortliche Fachmann besitzt a) Meisterbrief als Installateur und Heizungsbauer der Handwerkskammer	
7.	Anschrift der Werkstatt	
8.	Mitglied der Innung	
9.	Gewerbe gemeldet am/in	
10.	Haftpflichtversicherung	
11.	Anzahl der Beschäftigten	
	Angestellte Gesellen Helfer Auszubildende	
12.	Ein anderer Installateurvertrag wurde bereits abgeschlossen mit	
 Dat	um/Unterschrift	
Anlage: Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958, in der Fassung vom 1. März 2007.		
Stellungnahme der Innung Gegen den Abschluss des Vertrages bestehen seitens der Innung – keine – Bedenken.		
 Dati	um Unterschrift der Innung	

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Willy-Brandt-Allee 26 · 45891 Gelsenkirchen Telefon: 0209 708-9 · Telefax: 0209 708-1312

E-Mail: info@gw-energienetze.de Internet: www.gw-energienetze.de



Anmeldung

zum Abschluss eines Vertrages zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen sowie zur Inbetriebnahme von Wasseranlagen

1.	Firma	
	Telefon Telefax	
	E-Mail Internet	
2.	Anschrift	
3.	Inhaber	
4.	Eingetragen in Handwerksrolle der Handwerkskammer	
	Handwerk	
	Teiltätigkeit	
5.	Verantwortlicher Fachmann	
6.	Der verantwortliche Fachmann besitzt a) Meisterbrief als Installateur und Heizungsbauer der Handwerkskammer b) Ausnahmebewilligung des Regierungspräsidenten für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk vom c) Abschlusszeugnis der mittleren oder höheren Technischen Lehranstalt bzw. der Technischen Hochschule mit nachfolgender praktischer Tätigkeit im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (Kopie der Urkunde beifügen)	
7.	Anschrift der Werkstatt	
8.	Mitglied der Innung	
9.	Gewerbe gemeldet am/in	
10.	Haftpflichtversicherung	
11.	Anzahl der Beschäftigten	
	Angestellte	
12.	Ein anderer Installateurvertrag wurde bereits abgeschlossen mit	
	um/Unterschrift	
Anlage: Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958, in der Fassung vom 1. März 2007.		
Stellungnahme der Innung Gegen den Abschluss des Vertrages bestehen seitens der Innung – keine – Bedenken.		
— Dat	Unterschrift der Innung	

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Betriebsdirektion Niederrhein In der Beckuhl 4 · 46569 Hünxe Telefon: 02858 9090-0 · Telefax: 02858 9090-390 E-Mail: info@gw-energienetze.de

Internet: www.gw-energienetze.de



Richtlinien

für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958, in der Fassung vom 1. März 2007

Präambel

Die Neufassung der Richtlinien und des Vertragsmusters anlässlich der Novellierung der Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk wurde gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) unter Mitwirkung des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. Weiterin wurden die Richtlinien an die veränderte Rechtslage infolge der Novellierung der AVBGasV angepasst.

Die Niederdruckanschlussverordnung sieht genauso wie die AVBGasV als Vorgängerverordnung die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Netzbetreiber vor, wobei nach dem erklärten Willen des Verordnungsgebers die Eintragung in ein Installateurverzeichnis auf der Grundlage der Richtlinien erfolgen soll (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBGasV). Die Neufassung ist gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen. Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster allen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung. Sie werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.

1. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen (NB) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

2. Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV¹ vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Netzgebiet des NB.

3. Allgemeine Anforderungen an das IU

- 3.1 Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.
- 3.2 IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4. Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

- 4.1 die Kenntnis der zu beachtenden
 - Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie
 - anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des DVGW Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. und der DIN-Normen glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten:
- 4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;
- 4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;
- 4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß§ 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;
- 4.5 den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen:
- 4.6 auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Welse, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

5. Nachweis der fachlichen Befähigung

- 5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann
- 5.1.1 die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr.1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk a.F². abgelegt hat oder
- 5.1.2 die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Installateurund Heizungsbauer-Handwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung (s. Anhang) bestanden und im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Gesellenprüfung abgelegt hat oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit nachweisen kann.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.



Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 (BGBI I S. 2477), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 750, ber. BGBI. I S. 1067)

Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk in der Fassung vom 28. August 1974.